



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Tonfunkt Systementwicklung und Service GmbH

Stand: Oktober 2016.

Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen o.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weiterzugeben.
3. Teillieferungen und –leistungen sind zulässig. § 266 BGB wird abbedungen.
4. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

II. Vertragsschluss

1. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Leistungen, Preise, Parameter usw. sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
2. TSES ist für die Beschaffung und Bevorratung aller fertigungsnotwendigen Materialien verantwortlich. Bei Materialnotkäufen, welche durch Kurzfristbedarf des Bestellers getätigt und von diesem in Schriftform bestätigt werden müssen, trägt der Besteller die tatsächlich entstandenen Mehrkosten.
3. Materialbestände, die durch technische Änderungen, welche vom Besteller veranlasst sind, nicht mehr benötigt werden, hat der Besteller nach Änderungseinführung zu übernehmen.
4. Im Falle der Stornierung oder Reduzierung einer verbindlichen Bestellung durch den Besteller werden die bei TSES bevorrateten oder mit Abnahmeverpflichtung bestellten Artikel (unverarbeitetes Material, angearbeitete Erzeugnisse) vom Besteller erstattet. Für Fertigerzeugnisse wird der vereinbarte Abgabepreis berechnet.
5. Sofern die Lieferkette durch den Besteller bestimmt und die Lieferantenauswahl nicht durch TSES vorgenommen wird, schließen wir die Qualitätsverantwortung für die betroffenen Lieferanten aus. Wir führen nur übliche Einganguntersuchungen durch.
6. Installationsleistungen sind von TSES beim Besteller nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich vereinbart. Werden solche im

Einverständnis des Bestellers dennoch erbracht, so gilt eine angemessene, ortsübliche Vergütung als vereinbart.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Rechnungen binnen 10 Kalendertagen ab Erhalt zur Zahlung fällig.
2. Teillieferungen und –leistungen werden sofort berechnet und werden jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend angemessen zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder –senkungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- oder Versandnebenkosten oder der Materialpreise kommt. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
4. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; Aufrechnung und Zurückbehaltung sind durch den Auftraggeber bei strittigen Rechnungen ausgeschlossen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterverwertung im ordentlichen Geschäftsbetrieb ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst nach Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung auf den Käufer übergeht.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden erwachsen, mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis für die Vorbehaltsware entspricht.
4. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Im Fall der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils,



der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

V. Lieferzeit/Unmöglichkeit/Vertragsanpassung

1. Die Einhaltung von Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller vom Besteller zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und bereitzustellenden Unterlagen bei uns voraus (Genehmigungen, Freigaben, Zeichnungen, Stücklisten etc.), sowie fälligkeitgerechte Zahlungen und die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen des Bestellers. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend des notwendigen Geschäftsgangs und mindestens um den Zeitraum der Verzögerung des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen und Termine zurückzuführen auf
 - höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte o.ä.
 - Angriffe auf unser IT-System, sofern diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten verlängern sich die Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
3. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder ob er auf Lieferung besteht.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
5. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes des Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
6. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Nr. V 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf

unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung über wie folgt:
 - bei Lieferungen ohne Installation oder Montage: bei Bereitstellung für den Versand oder bei Abholung. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - bei Lieferungen mit Installation oder Montage: am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder – sofern gesondert vereinbart – nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel und Minderungen nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

1. TSES übernimmt keine Gewähr für die elektrische Funktionalität von Baugruppen, wenn vereinbarungsgemäß keine entsprechende elektrische Prüfung beauftragt ist und durchgeführt wird. Führt der Besteller Funktionstests durch und bestätigt die Funktionsgeeignetheit, wird hierdurch die vertragskonforme Erfüllung durch die Leistung bzw. Lieferung durch TSES genehmigt.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, der in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes aufgetreten ist. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Nacherfüllung bzw. Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Im Regelfall ist Gelegenheit zur Mangelbeseitigung zweimal zu gewähren.
3. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, bei Verschleißteilen wie Lithium-Polymer-



Zellen binnen 6 Monaten. Diese Frist gilt nicht, wenn das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Bau-mängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers ergänzend zu III. 4 nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel oder Streit besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Dies gilt auch, wenn der Besteller wusste oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Ursache für sie behaupteten Mängel in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Dies betrifft insbesondere die Untersuchungs- und Prüfungskosten. Liegt kein Mangel vor und weist TSES den Besteller zuvor darauf hin, gilt für die Untersuchungs- und Prüfungskosten eine angemessene und ortsübliche Vergütung als vereinbart. Die Preisliste kann Pauschalen festlegen.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs

des Bestellers gegen uns gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.

8. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Nr. X.

IX. Rechtsmängel: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Nr. VIII 3 bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Nr. X

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung einhergeht.

2. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor rechtsverbindlicher Bestellung der durch uns vertraglich geschuldeten Arbeiten darüber zu informieren, ob das in Auftrag gegebene Werk mit Schutzrechten Dritter belastet ist oder die Herstellung der bestellten Ware zu einer Schutzrechtsverletzung führen kann. Der Besteller hat uns darüber hinaus zu informieren, welche Maßnahmen TSES zu ergreifen hat, um Rechte Dritter zu schützen.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzungen durch Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen und bei sonstigen Rechtsmängeln die Bestimmungen der Nr. VIII und X.

5. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen



uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IXa. Funktionsmuster, Vorserienstücke, Testversionen von Hardware und Software

1. Ist Gegenstand des Vertrages ein Vorserienstück oder Funktionsmuster, Versuchsmuster oder Freigabemuster, so ist dieses aufgrund fehlender Bauartzulassungen o. ä. durch den Auftraggeber besonders sorgfältig und vorsichtig zu behandeln. Es ist als Vorserienstück/Versuchsmuster/Funktionsmuster/engineering sample gekennzeichnet und kann daher eine eingeschränkte Funktionalität oder besondere Gefährdungen für Leib und Leben aufweisen.

Gleiches gilt bei der Verwendung von für Testzwecke erstellte Software z.B. Beta-Stände, Patches, Bugfix etc. Alle derartig gelieferten Softwarestände, die nicht als RTM (Release To Manufacturing) gekennzeichnet sind, sind wie Engineering Samples zu betrachten. Für Software die der Besteller selbst erstellt oder Software von TSES, die der Besteller selbst oder mittels Dritter ändert oder modifiziert oder für Software von Drittanbietern, die der Besteller auf Hardware von TSES einsetzt, ist jeglicher Schadenersatz ausgeschlossen.

2. Die fehlende Zulassung oder mangelnde Eignung für den Serieneinsatz ist kein Mangel, solche Muster sind bestimmungsgemäß zur Erprobung und Testung vorgesehen.

3. Eine Geltendmachung von Schadenersatz wegen solcher Muster wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

X. Schadenersatzansprüche

1. Soweit nicht anders in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt, sind Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Insbesondere sind Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, d. h. Schäden aufgrund mangelhafter Lieferungen und Leistungen, die an anderen als dem Gegenstand der Lieferung und Leistung bzw. durch den mangelhaften Gegenstand der Lieferung und Leistung entstehen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in jedem Fall der Höhe nach auf den Auftragswert netto beschränkt.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz
- b) bei Vorsatz
- c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder Angestellten
- d) bei Arglist
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder

g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Alle Schadenersatzansprüche verjähren binnen der Gewährleistungsfrist gemäß VIII.3. dieser Verkaufs- und Lieferbestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, zusätzlich das örtlich für uns zuständige Gericht.

2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.